## Zweiter Abschnitt.

Ueberficht der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Die ungarischen Ruthenen waren bis ins späte Mittelalter herauf zur Mehrzahl völlig freie Leute d. h. weder leibeigen noch mit Frohndiensten belastet. Sie hatten mit geringer Ausnahme nur Pflichten gegen den König, dessen spezielle Schützlinge oder mit besonderem Vertrauen beehrte Hausdiener sie waren oder dem sie für empfangene Militärlehen zu Kriegsdiensten verpstichtet waren. Wer sich ruthenischer Abstammung rühmen durfte, hatte die Vermuthung angeborener persönlicher Freiheit für sich 1) und es kam, wie gesagt, während des Mittelalters auch selten vor, daß Ruthenen in Ungarn gemeine Frohndienste zu leisten hatten 2).

Die Hirten unter ihnen stunden, insoserne sie "herrenlose" d. h. keinem Leibs, Grunds oder sonstigen Schutherrn unterthänige Leute waren, unter des Königs unmittelbarer Protektion. Es bildete sich, rücksichtlich ders selben in Ungarn das nämliche Rechtsverhältniß aus, das man in Deutsch-

<sup>1)</sup> Im "Regestrum de Varad" Art. 300 (edit. Endlicher p. 715) heißt es: mehrere Castrenses de Carasna de villa Ban hätten einige Nachbarn als Standesgenossen reklamirt und beshalb vor's Romitatsgericht geladen; "illi autem dixerunt, se esse liberos et genere Ruthenos et adduxerunt defensorem libertatis sue nomine Chedur, genere Ruthenum, joubagionem Barnabe, qui dicens, illos cognatos suos esse, tenuit libertatem corum judice Tupa curiali Comite de Carasna, pristaldo Douca de villa Bogus. Chedur itaque portato ferro justificatus est; probavit illos liberos esse." Dieser Borsasser en genere sich um das Jahr 1230.

<sup>2) 3</sup>m vorzitirten "Regestrum de Varad" ist feine Spur einer solchen Unterthänigkeit ber Ruthenen zu finden, ungeachtet die meisten barin verzeichneten Rechtsfälle sich auf Bewohner des Ruthenengebietes beziehen und gewöhnlich alle in diese Sandel verflochtenen Personen mit Angabe ihres Standes ausgeführt erscheinen.

land bas "Wildfangerecht", in Frankreich "droit d'aubaine" zu nennen pflegte 1). Die Könige übertrugen dieses Schutrecht nebst anderen Rechten ber öffent lichen Gewalt zuweilen auf einzelne Glieder des regierenden hauses, welche bas Ruthenengebiet als Avanage ober als Abfertigung weiter gehender Anfpruche zugewiesen erhielten 2) und bann für ben ben ruthenischen Sirten gemahrten Schutz von Letteren gemiffe Abgaben einhoben, die eigentlich bem Ronige gebührten. Das brachte ber Mangel einer geregelten Thronfolge und festen binaftischen Sausordnung mit fich. Derlei Bige-Ronige führten, jumal mit Rudficht auf die ihnen nach Markgrafenart obliegende Grenzvertheibigung, ben Woiwoden= (Herzogs=) Titel 3), was zu der Bermuthung Anlag gab: es habe von Alters her in Ungarn eine eigene ruthenische Woiwodina gegeben und beren Vermaltung sei eine in hohem Grade autonome gemesen. Wie es fich in Wahrheit damit verhielt, murde eben angedeutet. Richt den Ru= thenen als folden, sondern den Bringen, die ihn trugen, und den Bflichten, welche diese zu erfüllen hatten, galt jener Titel und die daran gefnüpften Regierungsbefugniffe maren feine dem Bolfe gemachten bleibenden Rugeständniffe, sondern einzelnen Bliedern des regierenden Saufes vorübergehend (im Delegationswege) verliehene Auszeichnungen. Satten die Ruthenen ben Boden Ungarns unter Führung eines freigemählten Oberhauptes und in ber späteren Arpadenzeit als "Gafte" (hospites) betreten: fo murben fie mohl eine ihre nationale Gelbständigkeit und die Integrität ihres Territoriums verburgende Berfaffung, wie fie den gipfer und fiebenburger Sachfen gu Theil ward, von Ungarn's Rönigen verliehen erhalten haben. Nachdem aber ihre Einwanderung, wenigstens mas den Grundstock betrifft, auf andere Beife und früher vor fich gegangen ift, gingen fie dieffalls leer aus.

<sup>1)</sup> S. barüber G. L. von Maurer's "Geschichte ber Fronhöse, ber Bauernhöse und ber Hofversasiung von Deutschland", II. Band (Erlangen 1862), S. 93—118. Das Borkommen bes "Wiltsangsrechtes" in Ungarn hat schon K. Pfahler in seinem "lus Georgicon Regni Hungariae". einem sehr gediegenen, 1820 zu Kesthely am Plattensee gedruckten Werke, S. 57 ber Einleitung behauptet. Die Wildsänge hießen in Ungarn, wie aus einem Dekrete bes Königs Labislaus I. erhellt, "Uhbeken" (Wzbeg) und ihre Zugehörigkeit war, sie mochten sich wem immer zu Eigen gegeben haben (cuicunque personae adhaeserint), im frühen Mittelalter stets burch das kgl. Hosgericht zu konstatien. Endlicher, Monum. Arp., 342. Da im Falle Niemand einen gegründeten Anspruch aus sie erhob, der König sie sich zueignete, rechnete man sie wohl auch zu ben "Usucapiones". S. auch Bartal, a. a. D. I. 142.

<sup>2)</sup> So räumte König Unbreas I. um das Jahr 1046 seinem Bruder Bela einen Landstrich am rechten User ber Theiß, König Salamo (Sohn des Andreas) durch den Raaber Frieden vom 20. Januar 1064 seinem Ressen Genja ganz Oberungarn, König Koloman um das Jahr 1095 seinem Rivalen Almos mehrere Komitate in dieser Gegend ein. En gel, Gesch, des ungar. Reiches, I. 151, 157, 196. Noch im Ges. Artisel 11 vom J. 1351 erscheinen "Tenuta Ducalia" mit einem besonders privilegitten Abel.

<sup>3)</sup> Nach Engel's Geschichte war bas bei allen vorgenannten Bize Königen ber Fall. Daß ber lithauische Fürst Febor Apriatovich, welcher im 14. Jahrhunderte bas Munkácher Schloß vorübergehend inne hatte, sich von diesem "Dux de Munkách" geschrieben habe, ist nicht erweislich. Wohl aber that das Franz Rakoczy II.

L. A. Gebhardi') von dem Berfassussaustande der ungarischen Ruthenen unter Stephan I. sagt: "Wie es scheint, behandelte sie der König nach den hungarischen Staatsgrundsätzen als eine besondere Nation, die durch einen eigenen Herrn regieret, folglich mit dem Reiche mehr vers bündet, als ihm einverleibt war": so zieht er aus der Thatsache, daß die Hildesheimer Annalen dem Sohne des Stephan den Titel: "Dux Ruizorum" beilegen, eine falsche Folgerung. Aber darin hat Gehhardi Recht, daß er diesen Titel auf die ungarischen Ruthenen und nicht auf die hinterkarpathischen bezieht. Den gleichen Sinn hat wahrscheinlich die Benennung "Banus de Rusznya", welche im Jahre 1272 als Prädikat eines ungarischen Reichsbarons vorsommt2), und die noch zwanzig Jahre später aufstauchende Bezeichnung des Beregher Obergespans mit "Dux Ruthenorum"3). Nur war inzwischen, wie das auch in Deutschland und Frankreich geschah, das ursprünglich königliche Recht zu einem Attribute örtlicher Gerichtsherrsichseit geworben.

Dasselbe verlor auch den ruthenischen Hirten gegenüber in dem Mage an Bedeutung, ale diefe; zu Stultetial-Gemeinden vereiniget, fich um die Aufnahme in einen grundherrlichen Gutsverband bewarben, oder gewaltsam einem folden einverleibt murben. Denn in diesen Fällen trat an die Stelle bes allgemeinen Schutherrn ein besonderer: der Grundherr nämlich. ließen fich auf foniglichen Domanialgrunden nieder und vermehrten fo die Bahl der ruthenischen Rronbauern, beren Schutherr fodann ber Ronig als Grundherr mar, beziehungsweise blieb. Diefe Kronbauern refrutirten fich nicht blos aus ber Reihe ber Birten, sondern auch aus ber ber ruthenischen Rrieger, welche, in ben Befit von Militarleben gelangt, neben dem Baffenhandwerke auch Ackerbau trieben oder es dann gar vorzogen, im Frieden lediglich für die Approvisionirung der Burgen, zu welchen fie dienstpflichtig maren, zu forgen. Im Rriege griffen wohl auch lettere zu den Waffen, fei es, um die Burg zu vertheidigen, ober um im offenen Relde bem Feinde Widerstand zu leisten. Man nannte derlei burghörige Kronbauern einzelnweise "Jobbagiones Castri" und folleftiv "Populi Castrorum". Gie maren perfonlich freie Leute und arbeiteten fich im Ronigebienfte mitunter jum Range ber Ritterbürtigen empor, sowie umgefehrt mancher ritterbürtige Mann, nachdem er Rolonist geworden mar, durch Bernachläffigung des Waffenhandwerkes jum aemeinen Bauer herabsant. Bon den Burg-Jobbagionen wohl zu unterscheiden find die Castrenses, auch Conditionarii Castri genannt, welche feine perfonlich freien Leute waren 4). Die Ruthenen stellten übrigens hiezu kein starkes

<sup>1)</sup> Beschichte bes Reiches hungarn und ber bamit verbundenen Staaten, II. Band (Leipzig, 1781). S. 284.

<sup>2)</sup> Palma, Abhandlung von ben Titeln und Wappen welche M. Therefia als apostolische Königin von hungarn führet, Wien, 1774, S. 57.

<sup>3)</sup> G. oben G. 59.

<sup>4)</sup> Ueber biese Stanbesverfaltniffe siehe bie bereits zitirten Berke von Bartal und Bfah. ler, bann Kollar's Amoenitates historiae jurisque publici Regni Hungariae, II. Band

Kontingent. Denn die vornehmste Entstehungsursache dieser Art Leibeigenschaft war allem Anscheine nach die Kriegsgefangenschaft und in diese geriethen bei den Kännpsen der Ungarn mit den hinterkarphalischen Ruthenen nie viele aus Letteren. Namentlich dürsen die ruthenischen Grenzhüter, von den wegen Theilnahme am Schmuggel Degradirten abgesehen i), nicht hieher gerechnet werden, weil deren Stamm zugleich mit den Magyaren frast einer noch in Galizien eingegangenen Bassenbruderschaft ins Land gekommen war. Stunden sie auch den Burg-Jobbagionen nicht im Range gleich i), so hatten sie doch, wenn ihre Freiheit Ansechtungen ersuhr, den Zutritt zum Könige, ohne erst bei ihren militärischen Vorgesetzten die Erlandniss dazu nachsuchen zu müssen 3).

Die vornehmste Klasse ber ungarischen Ruthenen bilbeten die am königlichen Hofe lebenden. Hieher gehören außer einzelnen zur Heersfolge verpflichteten Ministerialen namentlich die Kämmererdienste verrichtenden und des Königs Person behütenden Höflinge, deren Bahl aus der Mitte der Ruthenen so sehr zur Regel wurde, daß noch am Ende des 15. und zu Ansfang des 16. Jahrhunderts, als die leibhastigen Ruthenen am ungarischen

<sup>(</sup>Wien, 1783), S. 87 und 148, und Steph, Enblicher's "Gefete bes h. Stefan", Dien 1849 (bei Ruppitich), S. 60-64. Intereffante Befegftellen finben fich namentlich in bem Regestrum de Thurocz (Bulegt herausgegeben von Chr. Engel in bem Sammelmerte "Monumenta Ungrica", Wien, 1809) vor. Im S. 63 ift ba-unter Denjenigen, welche fich in bie Benoffenschaft ber Jobbagiones Castri de Turch einfauften, ein por ben Sartaren fluchtiger Ru. thene erwähnt, ber ein ansehnliches Bermogen (30 Mart Gold) mit fich fortgeschleppt hatte. Deffen Aufnahme in jene Benoffenichaft erfolgte im Sahre 1262. Rurg guvor (1255) hatte Ronig Bela ben "numerum superfluum" ber Filii Jobbagionum de Turuch auf ben "statum debitum" gurudaefuhrt, wonach es beren im gangen Komitate nur 40 geben follte. Offenbar find bamit fammtliche Blieber jener Benoffenichaft gemeint. In ber Engel'ichen Ausgabe bes Regestrum ist Ceite 75 eine "Impetratio Jobbagionatus de Thuruch et assignatio terrae 6 aratrorum", S. 79 eine "Aggregatio in numerum Jobbagionum de Thuruch et collatio terrae duorum aratrorum Obusk et terae 6 aratrorum", S. 98 eine "Translatio de servitute populorum de Thurnch" und S. 101 eine "Nobilitatio et exemtio de numero jobbagionum castri per Regem" angemerft. Bgl. auch bas oben auf S. 51 uber biefe Stanbes. perhaltniffe Bemerfte.

<sup>1)</sup> Nach einem Gesetz bes h. Labislaus (Decret II. 15) traf Grenzhüter, welche überwiesen wurden, Bieh, tessen Aussichr verboten war, ohne Wissen des Grenzinspettors (comes confini) über die Grenze entlassen zu haben, die Strase lebenstänglicher Anechtschaft. Endlicher, Monum. Arp., 338. Die übrigen Ursachen vorkommender Anechtschaft s. bei Psahler, a. a. D. S. 37 der Einleitung und bei Kollár, Amoenitates, p. 103. Sie dürsten bei den Ruthenen Ungarns noch weit seltener, als die vorerwähnte Ursache, solche Erniedrigung bewirft haben.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1269 erhob Stephan V. bie Söhne bes Nitolaus von Gostun, welche von Altere her Jobbagiones Castri waren, jeboch burch Berläumbung in bie Kategorie ber Spiculatores versetzt worden waren, wieder zum Range ber Servientes Regii. (Bartal, a. a. D. I. 215).

<sup>3)</sup> Wenigstens hatte Zeber, welcher einen ber "Villani, qui dicuntur Ewrek" als seinen Knecht behandelte, barüber unmittelbar vor bem Konige sich zu rechtsertigen. Endlicher, Mon. Arp., 342.

Hofe thatsächlich kaum mehr Zutritt hatten, die hiesigen Kämmerer und Leibgardisten "Ruthenen" hießen !). In so hohem Grade genossen die Ruthenen das Vertrauen der älteren ungarischen Könige und zeigten sie sich bessen auch würdig 2).

<sup>1)</sup> Biele Belege hiefur enthalt bas Regifter ber fgl. Ausgaben und Ginkunfte vom letten Januar 1494 bis legten Dezember 1495, welches Engel in feiner "Befch, bes ungar. Reiches und feiner Nebenfanber" (49. Ih, ber Baumgartner ichen Allgem. Beltgeschichte, il. 17-181) mittheilt. Da heißt es jum 14. Nobr. 1494: Decem Ruthenis Rascis (alfo maren bas ber Nationalität nach keine Ruthenen, sondern Serben), qui continue serviunt in Januis et domibus sue Mtis., cuilibet eorum pro eorundem subsidiis et expensis dedi 10 fl."; ferner jum 30. Jan. 1495: "Quatuor Rutenis, videlicet Oswaldo, Benedicto (bas maren both faum ber Nationalität nach Ruthenen), Demetrio et Mathie, qui cum curribus Reg. Mtis. de Walpo Budam venerant, ad redeundum ad Regiam Mstem. ad relationem Dni. Jaroslai dati sunt 4 fl.": ferner jum 3. August 1495: "Sex Rutenis Reg. Mtis. puta Oswaldo, Benedicto, Paulo, Sigismundo, Gallo et Marco (mit Ausnahme bes Baul fauter Taufnamen, die bei den Ruthenen nicht üblich find) ad relationem Emerici literati dati sunt 6 fl." Gine in ben Rechnungen ftereotyp wiederfehrenbe Erscheinung find bie "De cem Ruteni Reg. Mtis.", auch "Orozones" genannt, welche offenbar eine besondere Bruppe ber Sofbiener. ichaft bilbeten. (Bergleiche bas Erpenfar Ronig Ludwig's II. vom Bahre 1526 bei Engel. Monum. Ungrica, S. 189, 192, 194, 195, 196, 197, 217, 234). Daß übrigene bas hofamt eines "Ruthenen" bamals mitunter boch auch noch von wirklich en Ruthenen bekleibet wurde, bezeugt nicht nur Iftvanfy (f. oben S. 49), fonbern auch nifolaus Dlahus in feiner 1536 ju Bruffel geschriebenen "Hungaria" bei Dt. Bel, Adparatus ad Histor. Hung. (Pres. burg, 1735), G. 20, mo ber Dienfttreue ber ju Oroffalva (Orofi) bei Dregel angesiebelten Ruthenen ein glanzenbes Zeugnif ausgestellt wirb. Es heißt ba nämlich von biesen Ruthenen: "Hi nihil aliud subeunt oneris, quam quod tenentur e suo gremio Regi et Reginae janitores dare. Populus fidus; nunquam proditio eorum ministeriis facta fuisse cognita est; quamvis libere ingrediantur Regis et Reginae cubiculum."

<sup>2)</sup> Wenn nicht als Belege für bie Zeit, aus ber fie ftammen, fo boch als Nachtlänge früherer Bunktionen find hier aus ben eben gitirten Rechnungsbuchern bes igl. hofhalts folgenbe Stellen hervorzuheben, die einen Blid in die Mannigfaltigfeit ber ben Ruthenen einft am tgl. hoflager beichieben gemefenen Beichäftigungen ju thun geftatten. Es ericheinen ba "Rutheni Dni. Regis", benen "pro emendis claviculis et aliis necessariis ad defigenda ornamenta domus (b. i. ber Diner Burg)" Belb gegeben mirb (am 11. Dai, 5. Juni und 24. Dezbr. 1495), bann ein "Laurentius Ruthenus S. Mtis.", ber Rergen und Rienfactein gu faufen hat, ferner mehrere "Ruthenen", welche eine Tribune (statio) aufzurichten und zu fchmuden haben, von ber aus ber Ronig mit feiner Bemahlin fich eine Brogeffion befehen mill; ferner ein "Joannes Ruthenus Reg. Mtis.", ber "pro emendis scopis ad purgandas domos S. Mtis." Belb ethalt, enblich mehrere Ruthenen "qui tentoria S. Mtis. in sepultura Judaeorum distensa dies et noctes custodiunt" und später abermals 12 in gleicher Beise Beschäftigte (1526). heutzutage unterzieht sich wohl, vom Bachehalten abgefeben, felbft an fürftlichen Sofen tein Evelmann mehr und Reiner, ber einem Solchen gleich geachtet sein will, berartigen Berrichtungen; im Mittelalter aber verftunben fich bagu auch fehr vornehme Beichlechter, wie ja bie hofcharge ter Rammerer, welche nur Sproß. lingen altabeliger Familien verlieben ju werben pflegt und beren Symbol ber Schluffel ift, gerabe von berartigen Berrichtungen fich berichreibt. S. Maurer, a. a. D., II. §. 296. 3m Jahre 1495 mar ein gemiffer Bernglam "Tavernicus" gu Dfen und hatte als folcher bes Ronigs Silberkammer (Argentaria) unter fich. Ihm überichiette ber Schahmeister bes Ronigs burch Beter Dolhan (ber mohl ein nach ber herrichaft Dolha in ber Marmaros fo benannter ruthenischer Gelmann mar) Belb fur bie "Orozones" ju Dfen. S. bas bezugliche Rechnungebuch

Be nach der gesellschaftlichen Stellung, welche fie einnahmen, maren die ungarifden Ruthenen, wie bereits angedeutet murde, auch verschiedenen Berwaltungsbehörden untergeordnet. Die Hofdienerschaft ftund selbstverftandlich unter der Berichtsbarkeit des Sofrichters und unter der Leitung der einichlägigen Hofdargen. Der hofrichterliche Gerichtsftand mar ursprünglich auch der der Wildfange, Rronbauern und Grenzhüter, mogegen die ausgesprochener Dagen nur dem Rriegsdienste sich widmenden Ruthenen fo wie die Ungehörigen ber Cfultetialgemeinden im Obergefpan des Romitats, dem fie gugetheilt waren, ihren ordentlichen, übrigens an ben Beirath ebenbürtiger Urtheilsfinder gebundenen, Richter verehrten. Im Laufe des Mittelalters erweiterte fich die richterliche Gewalt der Obergespäne; besonders da, wo, wie gerade im Ruthenengebiete, beren Burde zeitweilig an ben Befit bestimmter Burgen gefnüpft und demaufolge felbft eine Zeit lang erblich mar. Golde Dbergefpane vereinigten in ihrer Berfon die mannigfachften Befugniffe oder maßten fich dieselben wenigstens an. Die grundherrliche und die öffentliche Gewalt schmolzen ba in einander. Die eigentliche Aufgabe des mittelalterlichen Obergefpans aber fam mit ber bes altbeutschen Grafen ziemlich überein.

Das Hofgericht war auch erste Instanz für alle abeligen Ruthenen, dann bei Besigstreitigkeiten der freien, wenn auch unadeligen, Ruthenen unter sich und bei Kriminaldelisten solcher, abgesehen von Pflichtverletzungen milistärischer Natur, deren Uhndung dem Obergespan, welcher das bezügliche Kosmitatsbanderium sührte, oblag. Bor das Hofgericht konnte ferner im Appellastionswege jeder herrschaftliche Unterthan Rechtsbeschwerden zur Entscheidung bringen. Dieses Gericht hatte übrigens keinen sesten Sit, sondern wurde während des Mittelalters — und nur von dieser Zeit ist hier die Rede — entweder vom Könige selbst oder vom Palatin oder von dessen Protonotarien jährlich in jedem Komitate abgehalten. Die Zusammenkünste der hiezu beschenen Beisitzer hießen "Congregationes Generales" und waren der Keim der ständischen Komitatsregierung, wie ja auch anderswo die Landtage aus Gesrichtssitzungen sich entwickelten und der ungarische Landtag aus dem am Hoselager des Königs gehaltenen Gerichte hervorging.

Mit den Obergespänen kamen die ungarischen Ruthenen, welche nicht Soldaten waren, insoferne in Berührung, als es Sache des Obergespans war, die herrenlosen Hirten, so wie alle Kronbauern und persönlich freien Leute übershaupt im Namen des Königs (beziehungsweise des Bize-Königs) zu schützen, leichtere Vergehen aller Komitatsinsassen abzustrafen und die Komitatspolizei zu handhaben. Ruthenische Krieger verehrten im Obergespan überdieß ihren Anführer und den Repäsentanten des obersten Kriegsherrn, wenn sie nicht

a. a. D., S. 66. Daß die "föniglichen Ruthenen" ihrer Seits wieder mit Dienerschaft verschen waren, erhellt aus solgender, zum 15. Juli 1495 eingetragenen Ausgabspost
diese Rechnungsbuches: "Uni famulo presatorum X Rutenorum date sunt ulne panni
7, faciunt peciam 1 fl. 7 dl." Daß sie, besonders die im Neograder Komitate ansässigen,
gleich dem Abel Prädiasgüter besahen, sehrt der Geses Artitel 29 vom Jahre 1500,
(§ 4).

unmittelbar dem königlichen Banner folgten 1). Die Austragung von Leibeigenschafts-Prozessen und die Bestrasung der von Leibeigenen begangenen Berbrechen stellten die Obergespäne insgemein den s. g. Aurialgrasen anheim. Doch gab es für letzteren Zweck auch besondere Bannrichter (Bilochi), die König Bela IV. die Verrichtungen dieser theils den Aurialgrasen, theils dem ambulanten Hofgerichte übertrug. Die Einsetzung der Aurialgrasen (Vizessespäne) war, wenn auch nicht von allem Aufange her, so doch im späteren Mittelalter ein Vorrecht der Obergespäne. Die Komitatsstände besasten sich damit erst in neuerer Zeit, wie denn überhaupt deren versassungsmäßige Besugnisse sing, als man insgemein glaubt. Zur Vollstreckung der von den Kurialgrasen geschöpsten Urtheile waren Gerichtsdiener, welche "Pristalden" hießen, und zur Verkündigung der Vesehle der Komitatsbehörden waren Herolde (praecones, hirnök) bestellt.

Den Mittelpunkt eines jeden Komitats bisbete eine königliche Burg, nach ber das Komitat in der Regel auch benannt wurde. Die Hörigen einer solchen Burg, sie mochten nun dem Stande nach freie oder unfreie Leute sein, waren rücksichtlich ihrer Dienstleistungen in Zehntschaften und Hundertschaften getheilt und über diesen stund der Burgvogt (Castellanus, Várnagy). Letzterer war in Friedenszeiten des Obergespans Stellvertreter für militärische Angelegenheiten. Er leitete auch die sinanzwirthschaftlichen Geschäfte im Bereiche des Burgfriedens.

Die Gemeindeverfassung war eine verschiedene, je nachdem die Gemeinde aus Burghörigen oder aus "Gästen" d. h. freiwillig zugewanderten Fremden bestund oder einen Schulzen, der sich mit freien Einheimischen umsgab, zum Gründer hatte. Die Eigenschaft des betreffenden Grundherrn war in dieser Beziehung indifferent. Die erbgesessen Ritterschaft aber schloß sich so wenig als die mit Militärlehen ausgestattete den übrigen Gemeinden au, noch formirte sie besondere Gemeinden. Bielmehr sagten sich die emporstrebens den Burghörigen, sobald sie Ritter, oder was dasselbe besagt, adelig geworden

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme hievon machten blos die Grenzhüter, beren militärisches Oberhaupt (inbessen vielleicht mit Unterordnung unter den betressenden Obergespan) der "Ewr-Nagysägh" war. Siehe die zuerst von M. G. Kovachich in der "Disquisitio: An et quid discriminis intersuerit inter Nobiles Regni, Servientes Regis et Milites olim apud Hungaros" (Klausenburg, 1814) S. 26 verössentlichte Urfunde Stephan's V. vom J. 1269. Der König ernannte damase hiezu den Comes Nicolaus de Superiori-Eör und nahm denselben gleichzeitig in das "Collegium Nobilium Servientium Regalium" aus. Gleichzeitig drückte er den Bunsch aus "ut spiculatores nostri, qui intra Castra Ujvár et Borostyan residentias et posessiones haberent (habent?), iisdem libertatibus et servitiis, quidus D.D. Belae IV., Stephani III. et Ladislai IV. Regum extiterunt, nostris temporibus permaneant". Ebenda ist S. 20 aus Katona'e Hist. Crit. Regum Hungar. VII. 278 eine Ursunde des Königs Ladislaus IV. abgedruckt, wodurch Peter Betrovich, Sohn des auf der Porostyansföer Burg mächtigen "Petene" (Beten) mit allen seinen Ländereien "ex Coetu et Conditionatu siliorum comitum Udvarnicorum" eimirt und "in Coetum et Consortium Regni Nobilium nobis cum cum V exillo nostro... famulantium" ausgenommen wird.

waren, mit ihren dadurch zu Rurien gewordenen Wohnsiten von den Gemeindeverbanden los, benen fie bis babin einverleibt gemefen. Der bezügliche Entwicklungsgang mar in Ungarn gang berfelbe, wie in Deutschland. Leibeigenen gruppirten fich nicht nach Gemeinden, sondern nach Maierschaften, deren Mittelbunkt der Wirthichaftshof mar, zu welchem fie, beziehungsweise die Ländereien, auf benen sie faken, gehörten. Ihr unmittelbarer Vorstand war der Majer (major). Die an die Scholle nicht gebundenen bauerlichen Burghörigen bildeten zwar Gemeinden, hatten jedoch gleichfalls nur Maier. die der betreffende Raftellan ernannte, ju Ortsvorständen. Die Gemeinden ber Bafte bagegen genoffen in der Regel bas Borrecht, fich ihren Borfteber felber mahlen zu burfen 1). Gewissermaßen mar bas auch bei ben Stulte = tialgemeinden 2) der Fall; aber nur bei Gründung der Gemeinde, indem fich dem Gründer, welcher dann auch das Borfteheramt verwaltete, nur Solche zur Berfügung ftellten, benen ber Mann als eventueller Gemeindevorstand behagte. Die Schulzereien vererbten fich nämlich in den Familien der Grunder und an ihnen haftete bas Borfteheramt. Starb eine Schulzenfamilie aus ober entfette fie der Grundherr irgend eines Bertragsbruches wegen: fo verlieh Letterer die erledigte Schulzerei oft nach Gutdunken. Da gefcah es denn wohl auch. daß verarmte magnarische oder polnische Abelsfamilien fich hierum bemarben und bak ruthenische wie beutsche Stultetialgemeinden fich folden durch ihre Grundherrn untergeordnet saben 3). Im Rechte begründet mar das nicht:

<sup>1)</sup> Ich verweise bezüglich ber vorstehenden Bersassungsstizze abermals auf die schon zitirten Werke von Bartal, Pfahler Kollar und Endlicher und auf A. v. Birobil's "Specimina Juris Publici Hungariae" (Ofen, 1853), welches gehaltreiche Werk neuestens (1865/6) auch in deutscher Sprache unter dem Titel: "Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn vom Standpunkte der Geschichte" (zu Best bei heckenaft) erschienen ist.

<sup>2)</sup> Ueber biese f. außer ber auf S. 62 zitirten Schwartner'schen Schrift noch Remenn's Abhandlung über bie Knesiate bei ben Rumanen im II. Banbe bes Siebenburg. Magazins. Den Zusammenhang mit ber beutschen Kolonisation betonte nach Gebuhr Krones in seinen Aufsägen "Zur Kulturgeschichte Ungarns" in Nr. 249, 256, 259, 263, 272 und 277 ber "Best-Ofner Zeitung" vom Jahre 1859.

<sup>3)</sup> So war um das Jahr 1200 ein Nifolaus Cziraft, welcher Susanna Gyulan zur Frau hatte, Skultet von Altendorf in der Zips. In der Kirche zu Unter-Laps (ebenda jenseits der Magura) hängt ober der Sakristet-Thüre ein Botivbild mit der Inschrift: "Margaretha Pasciutiovna, conjux relicta, Francisco olim Sculteto Lapsensi, marito suo, aetatis illius 36. moesta posuit 1626". Der Name der Stisterin deutet offendar auf polnischen Ursprung der Familie ihres Mannes hin, während dieser auf dem Bitde in ungarischer Tracht dargestellt erscheint. (Franz Grin vald fig, histor. topoge. Beschreibung des Altendorfer Stuhlbezirks, s. das Quellenverzeichniß im I. Theile.) Die Altendorfer Skultetie kan im Jahre 1367 durch Kauf von dem Skulteten Bartis an das Karthäuserkloster zu Lechniß. Bezüglich der rumänischen Skulteten (Knesen) in Siebendürgen bestimmte König Ludwig I. im Jahre 1366 kluger Weise: daß sie, wenn sie eine königliche Bestätigung in ihrem Amte auszuweisen hätten, einem ganzen, sonst aber einem Biertel-Abeligen gleich zu achten seien. (Bartal, a. a. D. III. 92.) Das war steillich das beste Mittel, sie zu magyaristen. Balb darauf wurde hier schon Riemand mehr als Skultet anerkannt, der nicht ein Abelsbiplom ausweisen konnte. S. die Urkunde des siebend. Domkapitels vom Jahre 1400 bei M. Schwartner, De Scultetiis, S. 155.

aber die mächtigeren Grundherrn fragten wenig darnach, wie das Uebereins tommen mit den ersten Anfiedlern gelautet hatte.

Im Laufe bes Mittelalters gingen überhaupt bie meisten ungarischen Sfultetialgemeinden, wenn sie nicht Munizipalrechte erwarben und so der Beswalt ihrer Grundherrn entschlüpften, ihrer alten Privilegien versluftig. Höchstens die Erbschulzen bewahrten einzelne, aus der ursprünglichen Berleihung des Umtes herdatirende Gerechtsame 1). Die übrigen Gemeindes

<sup>1)</sup> M. Schwartner fagt in feiner porgitirten Schrift S. 25 von ber Lage ber ungarifchen Bauern: "Lacta haec (conditio) florensque fuit aetate prima, saeculis praecipue XIII. et XIV, et fere ad annum usque 1514 ob rusticos rebelles, armis et severa lege subactos, plebi omnino et colonis quoque istis fatalem; relicta, innocuis quamvis et tempestate communi actis, pro portu indulgentia Domini, arbitrio ejusdem Domini praerogativis etiam Scultetorum, superstites qui naufragio mansere, avare passim accisis. Nunc (1815) juris dictione omni prorsus, quam a parentibus acceptam in rusticos exercebant, Scultetis per Mariam Theresiam ademta, nomen tantum, levesque veterum Scultetorum umbrae adhuc supersunt". Ebenba, S. 135 wird ein Beispiel aus ben Gerichtsakten bes Arwaer Komitats angeführt, welches erfichtlich macht, wie noch um bie Mitte ber Therefianischen Regierungsperiobe einzelne Romitatoficfale mader fur bie Rechte ber Stulteten eintraten, wenn herrichaftliche Fistale (Sachwalter) biefe Rechte anfochten. Der Riefal (Unterthans-Abvofat) bes Arvaer Romitats reflamirte im Jahre 1760 gu Gunften ber Stulteten ber Arvaer Schlobherrichaft wiber ben Bertreter Letterer folgende Rechte : Freiheit von ber Robot, vom Neuntel, vor ber Borfpann; Teftirungs. freiheit in Unsehung ber gur Schulgerei gehörigen Grunbflude, bie auch veraußert merben konnen und von welchen ber Stultet jeberzeit beliebig abziehen fann; freie Berfügung über bas Mobiliarvermogen; Rabigfeit zu Komitatsamtern, insbesondere zu bem eines Steuerperzeptors, dann zum Affesorat bei Berrenftublen (Patrimonialgerichien); enblich Mauthfreiheit und Giltigfeit ber Abelsbriefe Der. jenigen, welche folche wegen ihrer Tapferleit im Rriege erhalten hatten. Bei ber von Maria Therefia fpoter angeordneten Urbariafregulirung aber (1767-1773) murben alle Schulgenfamilien, bie fich nicht über birette Abstammung vom ursprünglichen Erwerber bee Schulgenamtes und über fortlaufende Erneuerung ihrer alten Freiheiten ausweisen fonnten, "ad Normam Urbarii" behandelt. Ba felbit bie anerkannten Erbichulgen murben bes angestammten Richteramtes , ebenfo aller fleinen Regalien, bann ber Bererbbarfeit ihrer Guter in ber weiblichen Descenbeng verluftig erflart und es marb ihnen geradezu verboten, fünftighin noch ale Banderialiften "sub vexillo castri" ins Beld zu gieben, wodurch fie fich freilich bas Unsehen von Abeligen geben und bei hervorragenber Sapferkeit zu wirklichem Abelerange fich emporschwingen konnten. Richts verblieb ihnen als bie Robotfreiheit und diese nicht überall. (Chenba, S. 141.) Mit einem an das Trentschiner Romitat unterm 2. Jan. 1773 gerichteten Resetripte verordnete Maria Theresia beguglich ber Schulzereien über Untrag ber ungarifden Urbarial Rommiffion : "velut tam publico quam ceteris colonis summe perniciosi universaliter ac totum simpliciter abrogandi et ad sensum benignae urbarialis ordinationis reducendi sunt." Sievon follten nur bie Inscriptionalistae perpetuae ausgenommen fein, b. f. Jene, welche auf ewige Beiten lautenbe, gegen Erlag einer bestimmten Gintaufssumme von ber Grundherrichaft mit ihnen abgeschloffene Bertrage aufzuweisen hatten und auch biefe maren erft noch einmal zu verhalten, ihre Rechtstitel vor bem Romitats: gerichte auszuführen "exmisso universaliter jam abrogato perpetui judicatus officio". Wer nichts Schriftliches in Sanden hat, wird ohne Beiteres jum gemeinen Unterthan begrabirt. (Chenba, S. 184). 3m Corp. Jur. Hungar, geschieht ber Sfultetien erft in ben Wefeb. artiteln vom Jahre 1836 Ermahnung, wo es nämlich (Art. 8 §. 7) heißt: "Contractus, qui

angehörigen murben, mit feltenen Ausnahmen, wie gemeine Burghörige behandelt ober gar ben Leibeigenen gleich gehalten 1). 3mar verwendeten fich Die Rönige Andreas III. (1298) und Sigmund (1397) zu Bunften der Freis zügigkeit ber Bauern und die Stande Ungarns fonnten damale nicht umbin, fich mit diefen Bestrebungen einverftanden zu erflären. Unter dem Gubernator Michael Szilaghi murbe noch mit Einwilligung ber Stände eine Strafe von 6 Mark Silber über alle den bezüglichen Berboten zuwider handelnden Grundherrn verhängt; doch ichon im darauf folgenden Jahre (1459) murde die Freizugigkeit durch ben Landtag felber fuspen birt und von ba an mehren fich die Unzeichen, daß die Stande des Landes fich entweder gleich ben Ronigen zu ichmach fühlten, um jene Berbote durchzuseten, ober fich auf die Seite ber gewaltthätigen Grundherrn hinüberneigten. Die Obergefpane zeigten fich in diefer Beziehung fo läffig, daß Ronig Mathias I. im Jahre 1471 fie durch den Landtag mit Amteverluft bedrohen ließ, daferne fie die Bauern nicht vor Bergewaltigungen, die zugleich ben Grundherrn Schaben brachten. fougen murden. Diese Undrohung geht übrigens ichon von der Borausfetuna aus, daß jeder Grundherr feine Bauern als fein Eigenthum betrachten burfe. und bezweckte nicht fowohl eine Erleichterung des Loofes der Bauern, als vielmehr die Aufrechthaltung des Besitstandes der Grundherrn, wozu eben auch die Bauern gerechnet murden. Rur nebenher fam fie auch Ersteren gu Bute. Dieselbe Bewandtniß hatte es mit der Annullirung aller seit 8 Jahren erfolgten Entführungen von Bauern, welche ber ungar. Canbtag im 3. 1486 aussprach. Den Obergespänen traute ber Landtag diesfalls so wenig Energie au, daß er ihnen jum Behufe der hierüber zu pflegenden Erhebungen und ju fällenden Erkenntniffe Bertrauensmänner des Ronigs und noch andere Rommiffare beiordnete. Dennoch murbe das Uebel immer arger. Auch die Erbohung der Straffanktion auf 25 Mark Silber ichreckte die Grundherrn nicht mehr, weil Niemand da mar, der die Strafe vollstreckt hatte. Die nun jum Strafvollzuge ermächtigten Stuhlrichter (Judices Nobilium) richteten fo wenig aus, daß man Berfuche, fie am Strafvollzuge zu hindern, mit neuen Strafen

nomine impopulationalium, generalium, scultetialium, inscriptionalium vel alio quovis sub titulo initi sunt, aut dehinc celebrabuntur, futurae terrarum regulationi — salvis in reliquo contractualibus praestationibus (!) — obicem ponere nullatenus possunt".

<sup>1)</sup> M. Schwartner sagt in seiner mehrzitirten Schrift siber die Schletten in Ungarn, S. 143: "Maturius adhuc multo, ut jam commemoravi (b. h. spärer als die Schuszen) a primaeva sua indole degeneraverunt sensimque inter opaca montium oblivione quasi sepulti sunt coloni hospites, Scultetiarum gremiis comprehensi, lege anni 1514 volenti arma contra eos ministrante; neque enim quapiam libertatis specie a vulgari rusticorum turba nunc distincti sunt, carentes ex praescripto Tripartiti III. tit. 30 proprietate fundi immobilis, beneficiique juris Teutonici. Profecto mirum est et illos et Scultetos ipsosmet passim e latebris et umbris montium, dum urbarii novi legibus rusticorum obligationes temperandae essent, in lucem publicam veluti protractae, adeo jam sui et rerum praeteriti temporis suisse oblitos, ut interrogati de vinculo, quo nexi essent Dominis? Arvenses saltem responderint: se posterosque glebae adstrictos esse, migrationis nequaquam liberae."

belegen mußte, vor beren Unwendung aber den Thätern ebensowenig zu bangen brauchte, als den obstinaten Grundherrn!). Waren ja doch die Stuhlrichter nur Areaturen Letterer, und diese baher gewissermaßen Richter über sich selbst!

In dieser anarchischen Zeit, wo das königliche Ansehen tief gesunken war, verfaßte zu allem Ueberflusse Stephan Berboczh das schon oben erwähnte Gesethuch, durch welches die Anechtung des gesammten Bauernstandes in Ungarn als im Rechte begründet hingestellt und in ein förmliches System gesbracht, hindurch aber der vorwiegend magharische Adel zur herrschenden Nation erhoben wurde?). Ein durch empörende Härte herausbeschworener Bauernsaufstand mußte den Borwand dazu leihen 3). Mit Recht sühren die serbischen Geschichtschreiber Brantovics und Raics 4) den Untergang der "Nationals Existenz" der ungarischen Serben auf das Erscheinen des Berböczy'schen Trispartitums zurück, mit dessen Geltung dieselbe allerdings unvereindar war. Auch die "Nationals Existenz" der ungar. Ruthenen empfieng dadurch den Todesstoß. Die vornehmeren Ruthenen drängten sich sofort in die Reihen des allmächtigen magharischen Abels; das gemeine Volk aber war nun mundtodt

<sup>1)</sup> Pfahler, a. a. D. S. 76-85 ber Ginleitung.

<sup>2)</sup> Noch im Jahre 1491 burfte Konig Blabislaus es magen, ben von ihm furz vorher mit bem beutschen Konige Maximilian I. abgeschloffenen Bregburger Frieden am 18. Novbr, ben gu Dfen versammelten Stanben Ungarns durch ben Großwarbeiner Bifchof Balentin But, einen Serben, in flavifcher Sprache verfunden ju laffen. Bur ben biefes Ibiome nicht fundigen Theil ber Bersammlung wieberholte ber Raaber Bischof Thomas Bafacs bas Manifest in ungar. ischer Sprache (Zester, Geschichte ber Ungarn, V. 759, 759). Am hofe bes Mathias Rowin wimmelte es von flavifchen Ministerialen, Brieftern und Befchaftsleuten-Brantovice, Despot von Rascien, bemfelben feine Entelin Glifabeth im Jahre 1451 vermählte, bebang er sich aus: "ut ipsa in ritu fidei Graecorum permaneat et semper cum ea et in eis obsequiis sint presbyteri de Graecorum ritu ac nobiles et etiam domine ac puelle, quas nos et filii nostri ad hoc eligere maluerint et voluerint." (Spieß, Archivalische Rebenarbeiten, I. 173). Ueber bas bamalige Bewicht ber Serben und beren bamalige Ginmanberung in Ungarn f. Chr. Engel's "Gefch, von Serwien" im 49. Theile ber Baumgartner'ichen Belthiftorie, 3. Bb. S. 444 fig. (§. 106). Es muß hier auch baran erinnert werben, baß ber Rern bes bamaligen ungarifchen heeres, bie f. g. fcmarge Legion, aus Czechen und Gerben beftund, baß feit bem Jahre 1462 Bistra in bes Mathias Dienften ftund und in ber unmittelbaren Nachbarichaft ber eben vom Guben her vordringenden Gerben (im Araber und Temeser Komitate) ein ansehnliches Bebiet fraft tgl. Berleihung inne hatte (Begler, a. a. D. V. 86, 479), bag um bas 3ahr 1460 ein Anefice Bige Gefpan im Sarofer Romitate mar (Sgirman, Notit. histor. Comit. Zempl., p. 63), in Oberungarn ber czechische Suffitismus (von bem in ber Rirchen. nnb Rulturgeschichte aussührlich gehandelt werben wird) viele Anhanger gabite, ber floval. ifche Canbabel feine Abkunft noch nicht verlaugnete (wie benn g. B. bie Szentiványt fich bamals noch Smatojaneth ichrieben, die Bongracz und Podmaniczen es mit ben Suffiten bielten) u. f. m.

<sup>3)</sup> S. oben die Citate aus M. Schwartner's Schrift "De Scultetiis" in ben Anmerkungen 1 auf S. 96 und auf S. 97, so wie das auf S. 47 über das Schickfal der ruthenischen Kronbauern Bemerkte. Ueber des Ausstandes Berlauf und Berzweigungen im Ruthenengebiete s. R. Krones, "Oberungarns Bauernausstände in alter und neuer Zeit" in der Zeitschrift für Realschulen und Gymnasien, VI. Jahrg. (Wien, 1862), 7. heft S. 349 fig.

<sup>4)</sup> Chrift. Engel, "Gefch. von Serwien" a. a. D., 3. Bb. G. 455.

und lag geknebelt zu ben Filfen erbarmungsloser Oligarchen. Das war die von diesen ersehnte Wirkung des Tripartitums, derentwillen hauptsächlich das an sich sehr mangelhafte Gesetzbuch in Ungarn rasche Berbreitung fand und hier vom Abel mit großer Zähigkeit festgehalten wurde 1). Insbesondere hatten darnach die unangesiedelten ruthenischen Hirtenfamilien keine andere Wahl, als auszuwandern oder den Edelleuten, an die der von ihnen als Weideland besnutzte Königsboden in der Zwischenzeit donationsweise übergegangen war, sich zu eigen zu geben und bäuerliche Gemeinden zu bilden, wozu sie sich nur schwer verstunden 2).

Bis dahin zogen sie nämlich den Zigeunern gleich unter freigewählten, höchstens vom Könige oder von dessen Stellvertreter bestätigten Oberhäuptern in Gruppen herum, die ein ziemlich loser Verband umschlang 3). Nun mußten sie, wenn auch nur allmählich, be stimmt en Gemeind en sich zutheilen lassen und den Grundherrn Dienste ihun, wie die übrigen, größten Theils von persjönlich freien Angehörigen sogenannter Stultetialgemeinden zu leibeigenen Untersthanen degradirten Bauern. Das einzige Vorrecht, dessen Diesenigen, welche, nach wie vor der Viehzucht obliegend, sich als Hirten verdangen oder nebst.

<sup>1)</sup> Der Druck bes lateinischen Originaltertes begann ohne königliche Genehmhaltung am 30. März 1517 in Wien bei J. Spngrinner und war am 8. Mai besselben Jahres vollendet. Eine neue Auslage ward ebenda im Jahre 1545 veranstaltet. Drei Jahre später schritt der ungarische Landtag bereits zu einer Revision dieses Gesehbuches (propter illius vulgatum et per plures jam annos receptum in Hungaria usum). Ungarische Uebersehungen des Tripartitums erschienen zuerst 1565 zu Debreczin und 1571 zu Klausenburg.

<sup>2)</sup> S. ben Nachweis oben S. 67.

<sup>3)</sup> Der Bergleich mit ben Zigeunern ift unlangft magbarifcher Seits bagu benutt worben, bas Streben ber ungarifchen Ruthenen nach einer eigenen "Boiwobina" lacherlich zu machen und er läßt sich in ber That auf verächtliche Beise beuten. Mir liegt jedoch bie Absicht, bie Ruthenen bamit ju franten, ferne. 3ch fonftatire nur eine Aehnlichkeit in Dingen, Die Die außere Form bes Beisammenlebens betreffen. Dabei fallt es auf, baß bie Zigeuner in biefer Beziehung beffer baran waren, als bie Ruthenen. Einen Erklärungsgrund habe ich oben S. 89 angegeben. Ginen zweiten finde ich in bem Schupbriefe welchen der Palatin Graf Georg Thurzo unterm 20. Febr. 1616 ben im Zempliner Komitate weilenden Zigeunern ausstellte. Da heißt es gur Begrundung ber ihnen erwiesenen Onabe: "cum... nullam habeant in terris haere ditatem, non urbes, non aras, non oppida, non tecta, sed incertis semper sedibus errans (gens) ignara divitiarum atque inscia omnis ambitionis,.. victum et amictum qua eritet etc." (Szirman, Notit. histor. Comit. Zempl., pag. 54). In Siebenburgen wurbe bie Burbe bes Oberwoiwoben ber Zigeuner burch bie Landtagebeichluffe vom 8. Dezbr. 1588 und 20. Juli 1600 aufgehoben. (Bento, Transsilvania, I. 501). In Ungarn bestund fie über biefe Beit hinaus fort. (Sgirman, a. a. D., S. 55). Uebrigens gab es bier fcon fruhzeitig auch fest angesiedelte Zigeuner. Bereits im Jahre 1598 erscheint zu Ofen ein von solchen bewohnter Stadtifieil: "Cygan Waross". (Magyar Törtenelmi Tar,, V. 264). Und verschiedene Schloßherrn, wie die zu Unghpar, zu Osgpan im Gomorer und zu Tarkany im Zempliner Romitate, betrachteten bie auf bem Schlofigrunde angesiedelten, gur Schmiebearbeit ihnen verpflichteten Zigeuner als fire Bestandtheile ihres Urbars. Bas bie Bigeuner gu Ragy-3ba im Abaujvarer Komitate in ben Zapolya ichen Kriegen gur Bertheibigung biefes Schloffes thaten, ruhmt ihnen bie Boltsfage noch jest nach.

ber Session in einem Dorse Alpenhütten eigenthümlich besaßen, fürderhin noch sich erfreuten, war eine besondere autonome Gerichtsbarkeit in Sachen ihres speziellen Berufes. Ausgeübt wurde dieselbe durch die "Hirtengedinge"), bei welchen auch polizeiliche Angelegenheiten geordnet wurden und zwar mitunter nach besonderen Statuten, die im 17. Jahrhunderte jenseits der Donau gar in die Form von Zunftprivilegien umgegossen wurden 2).

Der erste Habsburger, welcher den ungarischen Thron bestieg, während jener, das magharische Element an die Oberfläche fördernde Umsschwung sich vollzog, legte bereits bei den Ständen Ungarns sein Fürwort zu Gunsten der geknechteten Bauern ein und ließ diesen, so weit er selbst in Unsgarn Grundherr war, eine milde Behandlung zu Theil werden 3). Aber der Abel wollte hievon nichts wissen und zwang ihn sogar, ob dieses Bestredens Abbitte zu leisten 4). So wenig Macht hatte Ferdinand über denselben. Die folgenden Könige aus dem Hause Habsburg spielten die nämliche traurige Rolle. Jederzeit geneigt, die Lage des ungarischen Bauers zu verbessern, konnten sie doch zu einer gewaltsamen Emanzipation desselben um so weniger sich entschließen, je mehr sie sich der Hossmung hingaben, der ungarische Abel werde ihnen diese Nachsicht mit desto größerer Fügsamkeit gegenüber ihren die Landesversassung umstoßenden Maßnahmen vergelten. Allein sie irrten sich. Der ungarische Abel benutzte diese Nachsicht nur dazu, sich der Bauern dersgestalt zu bemächtigen, daß der Regent eigentlich ganz aushörte, Herr über

<sup>1)</sup> Ein solches . Gebing" hielten bie ruthenischen hirten bes Poprabifiales noch im Jahre 1733 unweit ber Stadt Kniesen in ber Bips ab. (Gebenfbuch bieser Stadt im bortigen Archive).

<sup>2)</sup> Unterm 25. Mai 1668 ertheilte Graf Baul Cfterházy ben "Biehhaltern" seiner herrschaften Vorchtenstein und Gisenstadt nach bem Vorbilde einer Zunftordnung, bie Kaiser Ferdinand II. ben "Beldgrasen und haltern" bes Markies Mattersborf (an der Grenze zwischen Ungarn und bem Lande unter der Enns) verliehen hatte, Statuten über die am St. Martinstage vorzunehmende freie Bahl ihres Richters, über die Bestellung eines "Cinnehmers" und mehrerer "Viertsmeister" aus der Genossenschaft Mitte, über die Obliegenheiten jedes einzelnen "Feldgrasen", "Horters" und "halters", sowich unter sich, als der herrschaft, als auch den Gemeinden gegenüber, deren Rieh sie in ihre Obhut und Pstege übernahmen. Kaiser Leopold I. bestätigte diese Statuten unterm 28. Septbr. 1668 und neuerdings unterm 23. Dezbr. 1702. Sie sind bemzusolge in die früher von der ungarischen hoffanzlei verwahrten Libri Regii, Tom. XIV. p. 236—240 und Tom. XXVI. p. 255 eingetragen Bgl. die der Gömörer Schafhirten Junft oder vielmehr zwei Abtheilungen solcher hirten in den Jahren 1676—1688 ertheilten Privilegien bei M. Schwartner. De Scultetiis, S. 169—179.

<sup>3)</sup> S. meine Geschichte ber öftert. Gesammistaatsibee I. Th. (Innebruck, 1867) S. 70, Anmeg. 73 und die aussührlichsten Belege dazu bei Pfahler, a. a. D. S. 102-111 ber Einseitung.

<sup>4)</sup> S. das Schreiben Ferdinand's I. an die Sarofer Abelsgemeinschaft d. d. Wien, 6. Sept. 1542 in R. Bagner's Diplomatar. Comit. Sarossiensis S. 38. Pfahler schilbert a. a. D. S. 103. 106, 109 mit drastischen Worten die Ersossiensis ber Bemühungen Ferdinands I., während er dessen und der ganzen habsburgischen Opnastie Theilnahme für das Loos der ungarischen Bauern (lumanitas congenita stirpi illi, insignis certe in ruricolarum praeprimis genus) mit gebührendem Lobe hervorsebt.

Lettere zu fein, und mas immer er von diefen brauchte, fich erft beim Abel erbitten mußte. Sinwieder beschien auch die Sonne königlicher Suld den ungarifchen Bauer nie mehr dirett, fondern lediglich durch bas Brisma ber Abelstrufte. Leopold I. bebiente fich bes Militars und ber biefem beigegebenen Kriegskommiffare, um Ginblid in die Lage des ungarifden Bauers ju gewinnen 1). Doch ftund er gegen bas Ende feiner Regierung hiebon wieder ab, aus keinem anderen Grunde, als weil auch er nicht gang mit dem ungarischen Abel zu brechen magte. Rarl VI. feste endlich eine bauernde Rontrole der Grundherrn durch, indem er sich das Recht vindizirte, die Kontributionsfähigkeit der Bauern mit Umgehung der Komitatsbehörden zu übermachen. hiezu dienten ihm neben den untonstitutionellen Rriegskommiffaren bie im Jahre 1723 mit Zustimmung ber Stände eingesetzten gehn Provinzial= tommiffare, auf deren Ernennung der Wiener Hoffriegerath Ginfluß nahm 2). Auch verordnete er im Ginvernehmen mit ben Ständen: daß zu Bizegespänen und Romitatsbeamten überhaupt nur begüterte Edelleute, welche als uneigennütig bekannt und den Grundherrn in feiner Weise obligirt sind, ermählt werden follen 3). Eine Urbarial-Regulierung, wie er fie in Slavonien vornahm 4), hielt jedoch Rarl VI. für Ungarn noch nicht an ber Zeit, obichon er in diefer Richtung Bortehrungen traf 5). Erft Maria Therefia entichlof

<sup>1)</sup> S. meine Befch, ber oft. Bef. Staatsibee, I. 42.

<sup>2)</sup> A. v. Birofii, Specimen Jur. publ. Hungar. Tertium, p. 41, 42. Gefestich geregelt warb biefe Cinrichtung burch ben Gef. Art. 62 vom Jahre 1723.

<sup>3)</sup> Der Ges. Art. 56 vom J. 1723 bestimmt im §. 3: "Vicecomites aliique Comitatuum Officiales sint de numero et statu verorum Nobilium possessionati et desinteressati ac Dominis Terrestribus ejusdem Comitatus nullatenus o'bligati". Das blieb freisich ein frommer Wunsch!

<sup>4)</sup> Das Urbarial Patent fur Slavonien ist aus Wien, ben 22. Mai 1737 batirt und von ben Grosen von Dietrichstein und Königsegg gegengezeichnet, welche bamals an ber Spige ber tail. Hoffammer und bes tail. Hoffriegsrathes stunden. Es hängen bamit offenbar die gleichzeitig für das Land unter ber Enns. für Kärnten, Mähren und Schlesien angeordneten Robot Erleichterungen zusammen und man geht baher taum irre, wenn man bessen Ursprung in der öfterr. Hoffanzlei sucht, die bie seitenden Grundsabe fur berlei allgemeinere Anordnungen auszustellen pflegte.

<sup>5)</sup> hieher gehören 3. B. die vom Jahre 1715 an mit ziemlicher Genauigkeit vorgenommenen Bählungen ber kontributionspflichtigen Einwohnerschaft, wobei immer auch die Lage derselben berücksichtigt wurde (Bartholomäibes, Notit. Comit. Gömör. S. 115), dann die im Jahre 1720 hiemit in Berbindung gebrachte Abschäung der Bodenqualität (Ebenda, S. 13) und das wahrscheinlich hiefür maßgebende Steuerregulierungs-Batent vom 22. Juni 1720, wovon in den "Frankfurter Relationen" (Relat. Vern. pro 1720, p. 37) so wie in Bel's Notit. Hung. Novae, IV. 34 Meidung geschieht. Im Jahre 1728 brachte Karl VI. die Steuer und Urbarial Regulierungsfrage durch seine Kommissäre, die Grasen Kran Ferd. Kinsch und Jos. Hem. His won Ressender vor den ungarischen Landtag; sein diehfälliger Antrag wurde jedoch da sehr mißfällig ausgenommen und, um die Sache rückgängig zu machen, eine eigene Deputation an den Kaiser nach Gras entsendet. (Katona, Hist. crit. Regum Hung. XXXVIII. 605—607). Wie sehr eine gerechte Urbarialregulierung den Bauern Ungarns noth that, erhellt, zahlloser Khatsachen nicht zu gedenken, aus solgender Stelle eines zuerst 1707 und dann in neuer Aussachen bückseine, dessen

sich zu einer solchen im Interesse ber ungarischen Bauernschaft und da die Stande ihre Mitmirtung versagten, verfügte fie fie aus eigener Dachtvollfommenheit 1). Leider aber wurde die hochherzige Regentin da auf die fcandlichste Weise hintergangen. Nachdem der Abel vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, die Urbarial-Regulierung zu vereiteln, nahm er die bei diesem Anlasse sich darbietende gute Gelegenheit mahr, alle erdenklichen Ansprüche, die er auf eigene Kauft durchzuseben nicht einmal den Muth hatte, anzumelden und in ein gesetliches Gewand zu kleiden. Zum Scheine grollend, ließ er sich doch die Regulierung seiner Forderungen gerne gefallen, als er fah, wie bereitwillig die meiften Regulierungs-Rommiffare auf folde Unspruche eingingen, wie willfürlich sie versuhren und wie gut mancher Grundherr bei der Klassifizirung feiner Bauern dazu fam, indem nun alle Abnormitäten, auch die den Bauern gunftigen, aufhörten und fein Bauer mehr eine Gegenleiftung beanfpruchen durfte, die nicht nach der allgemeinen Urbarialnorm ihm zustund. Go verschlimmerte sich denn durch die von Maria Theresia so wohlmeinend verfügte Urbarialregulierung die Lage vieler ungarischer Bauern 2). litten barunter die auf ehemaligem Königsboden anfässigen Ruthenen, welchen einzelne reiche Grundherrn, der älteren Rutungsrechte diefer ihrer Unterthanen

Berfassen ber Graner Erzbechant Joh. Lyczei ist: "Subditi in pagis, qui proprie rustici, laboribus agrestibus ut juventum assueti dicuntur; inde natum etiam de iis proverbium: "Rusticus est quasi Rind (Bos), nisi quod sibi cornua desint". Hoc tamen non obstante rusticus non ut pecus tractandus sed aestimandus, discrete tamen." (p. 55).

<sup>1)</sup> S. J. U. Preyer, bes ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand. Besth, 1838, S. 42; Pfahler, a. a. D., S. 129 ber Einseitung.

<sup>2)</sup> Daß andere hinwieber babei gewannen, foll nicht in Abrebe geftellt werben. Bie wenig aber ben Lokalverhaltniffen babei Rechnung getragen marb, erhellt ichon aus ben Abftufungen, Die rudfichtlich bes glachenraumes ber einzelnen Bauernanfaffigfeiten beliebt murben. Co murben fur bie Romitate Saros, Ungh und Bemplin 4 Rlaffen, namlich ju 20, 22, 24 und 26 3och Acterland, fur Beregh 5 Rlaffen gu 18, 20, 22, 24 und 28 Joch, für bie Bipe und Marmaros 4 Rlaffen zu 22, 24, 26 uub 30 Joch als Eintheilungeschema festgehalten und je nach ber Fruchtbarteit einer Begend die einzelnen Bauern in biefe ober jene Rlaffe verwiefen. (Bfahler, a. a. D. II. 173-174). Ber bie betreffenben Gegenben fennt, wird fich einigen Staunens baruber nicht ermehren konnen, bag fur bas langgeftredte Bempliner Romitat nicht einmal fo viele Abstufungen beliebt murben, ale fur bas weit abgerundetere Beregher und bag bas Marimum fur bie Romitate Saros und Ungh nicht minbestens gleich hoch wie fur bie Komitate Bips und Marmaros bemeffen murbe. hieraus mag man auf bie übrigen Mangel bes Therefianifchen Urbars ichließen. Besonbere hart mar auch bie Beftimmung, bag von nun an jeder Bauer Malbgrunbe, bie er (beziehungemeife feine gamilie) ausgerobet und Beingarten, Die er mit Reben bepflangt hatte, nicht, wie fruher, frei veräußern burfte, fonbern fie guvor jebesmal bem Grundheirn um ben Schabungewerth anbieten mußte. (Pfahler, I. 25.) Es ift begreiflich, bag bie Befeggebung ameifelhafte Besigrechte festguftellen und ben Grundherrn einen Rugen gugumenden fuchte, ber vielfach eine Borberung ber Billigfeit mar; boch bie rudwirkenbe Rraft jener Bestimmung brachte viele Bauern um einen Lohn faurer Arbeit, auf welchen fie bis babin rechnen zu burfen gemeint hatten und fprach allen Grundheren eine Urt Obereigenthum auch an Grundstuden gu, beren Buftanbig. feit bis bahin mindestens zweiselhaft gewesen. Qgl. Dobřzánsty's Rebe in der Abreh-Angelegenheit (Wien, 1861), S. 88, 89.

eingebenk, in Angehung der Bald- und Beidebenutung bis dahin fich außergewöhnlich anädig erwiesen hatten !), ferner die Reste ruthenischer Sfultetial= Gemeinden, die wenigstens noch im Genuffe einzelner, bei der Anfiedlung ihrer Boreltern ausbedungener Vortheile verblieben maren 2), und ruthenische Taxa= liften-Bemeinden neueren Ursprunge, denen bei der Regulierung fein fluger Unwalt zur Geite ftund. Wahrlich, bei feinem Unlaffe hatten die ungarifchen Grundherrn mehr Ursache, sich mit der Spottrede: "Lusimus Mariam Theresiam", die ihnen fo leicht von den Lippen floß, über die gefronte Menschenfreundin luftig zu machen, als gerade Angesichts der in Rede stehenden Maß-Alle späteren Urbarialgesetze, wie heilfam fie auch sein mochten, fonnten diesen Miggriff nicht ungeschehen machen. Selbst bei ber Grundentlastung sowie bei ber f. g. Segregation hat er sich hie und ba noch in recht empfindlicher Weise bemerfbar gemacht 4). Indeffen verdiente darum boch Maria Theresia den dankerfüllten Nachruf, welchen das ungarische Landvolk ihr weihte und der in der Seelenmeffe, die ein ruthenischer Bauer zu Binna im Ungher Romitate für sie stiftete, einen rührendeschönen Ausdruck fand 5).

<sup>1)</sup> Solche waren in älterer Zeit: bie Rakoczy, Bethlen, Orugeth, Rheben, Beronn, Teleft zc. Auf ben herrschaften Munkacs und Szt. Miklos im Beregher Komitate, wurden burch die s. g. Urbarial-Regulierung unter Maria Theresia nicht weniger als 1200 ruthenische Bauernsamilien, die zuvor nur Weidezinse oder gar Nichts entrichtet hatten, zinse und robotpslichtig im Sinne ber allgemeinen Urbarial-Borschriften. Was die Grundherrschaft solcher Gestalt am Jahreseinkommen gewann, ward auf 18,820 fl. veranschlagt. (A. Landgraf und J. Otto, Beschreibung dieser herrschaften; s. das Quell.-Verzeichn, im I. Theile.) S. auch Dobrzansty, a. a. D. S. 69, 76 und 77.

<sup>2)</sup> Siehe oben bie Unmerfung auf Seite 96.

<sup>3)</sup> Mich. Horvath, Geich, ber Ungarn, II. 424, 439. Wie arg bamals ber ruthenischen Geistlichkeit in Ungarn mitgespielt wurde, wird in ber Kirchen und Kulturgeschichte zur, Sprache kommen.

<sup>4)</sup> So bebiente fich g. B. ju Unbrejova im Carofer Romitate bie Grundhericaft, welche hier bis bahin gar kein Allobialterrain befeffen hatte, ber Segregation, um mit Berufung auf bie Urbarial Borfchriften ein berartiges Terrain fich anzueignen, und die Folge bavon mar, baß, ba vom Urbarialgerichte zwei Dritttheile bes gangen Gemeinbeareals ihr zugelprochen murben, von 95 felbständigen Grundwirthen, welche bas Dorf fruher gablte, jest nur mehr 45 übrig sind. Die anderen mußten am Bettelftabe meiter manbern. Freilich ift bas zugleich ein Beweis, wie nach. fichtig einzelne Grundherrichaften bis in bie neueste Zeit herauf gewesen. Denn bas Recht, auf eine folche Auseinandersehung zu dringen, stund ihnen feit der Publikation des Theresianischen Urbars zu. Es mare eine ichone Sache um biefe Nachsicht, wenn fie nicht mitunter nur bas Ergebniß einer gemiffen Scheu gemesen mare, die ber Ertenniniß entsprang, bag bas Theresianische Urbar ben Bauern mancher Gegenden gar zu wehe gethan hatte. Die lettverfloffene Periode ber "öfterr. Bewaltherrichaft" marb nun vom Abel bagu benugt, unter bem Schute ihrer "Schergen" bem Bauer zu Bemuthe zu führen, wie Maria Theresia, ohne sich bes Rathes ber Stände ju bebienen, burch bas nach ihr benannte Urbar für ihn geforgt habe. Das Behaffige biefes Berfahrens gestattete zugleich einen anderen Zweck bamit anzustreben, nämlich ben, Die faiferlichen Beamten und eigentlichen Grefutivorgane bem Canbvolle verhaft zu machen. Auch biefer Zwed murbe vielfach erreicht.

<sup>5)</sup> Der brave Mann fieß Bincen; Krain und widmete ber Stiftung einen von ihm eigenhandig gerobeten Neubruch. Ephemerides Vindobon., Jahrg. 1781, S. 138.

Joseph II. hatte noch bei seiner Mutter Lebzeiten das Ruthenengebiet wiederholt bereist, um die Bedürfnisse seiner Bewohner kennen zu lernen 1). Er erneuerte auch nach der Thronbesteigung diese Besuche 2), siets ehrfurchts.

<sup>1)</sup> Nachbem er im Juli 1764 jum ersten Male eine Reise nach Ungarn unternommen hatte, beren Riel bie Bergftabt Schemnig mar (f. meinen Auffag hierüber in Rr. 113 bes "Befter Llopb" vom Jahre 1857), fam er im Sommer 1770 über Kafchau und Unghvar nach Dun. tace, mo er ben Bifchof Johannes Brabace auf mannigfache Beife auszeichnete, bie im biefigen Lager tongentrirten 4 Regimenter besichtigte und als Thronfolger bie Sulbigung ber Ruthenen ent. gegennahm. (3. Bafilovits, Br. Notit. Fundat. Theod. Koriathovits, III. 115.) Auf ber Rudreise begab er fich von Kaschau aus nach Eperies, um mit ber polnischen Emigration Rucksprache zu nehmen, bei welcher Gelegenheit er auch bie Soovarer Saline benichtigte und bas Arbeiterpersonal mit 20 Dutaten beschenfte. (Borban, Beich, biefer Saline, f. bas Quellenverzeichniß im I. Th.) Er musterte ba auch fein Sugarenregiment in beffen Uniform gekleibet und zeigte fich ungemein leutselig. Die Sausgeschichte bes Satroptoer Franzistaner. Ronvents (f. das Quell. Berzeichn.) bemerkt barüber zum Jahre 1770, indem sie Joseph's Reise bespricht: "Qua occasione multae querelae Imperatori sunt admanuatae, signanter per illos, qui per magnum aggravium se pressos in Regno sustinent, utpote: Subditi a Dominis terrestribus, Cives a Magistratibus, Rustici a Comitatibus, Operarii in fodinis ab Officialibus; quas omnes Ille a singulis libenter acceptavit, vicinae Majestati Regiae praesentandas". Er verließ Eperies am 9, Juni Morgens und feste bie Beimreife über bie Bips in ber Richtung gegen Rofenau fort. Der Reisetrain umfaßte 9 Bagen mit 54 Aferben. (Sarof. Romit. Arch. Acta polit. von 1770, Nr. 19). 3m Sommer 1773 fam Joseph abermals ine Ruthenengebiet und zwar biesmal über ben Borfaer Bag, von ber Bufo. wina ber. Am 14. Juli traf er mit einem febr fleinen Befolge (nämlich in Begleitung ber Bene. rale Graf Nostib und Peregrini und bes Genie. hauptmannes hofmann) zu Marmaros. Szigeth ein. Am 15. besuchte er die Rhonaseker Saline. Am 16. ritt er noch vor Tagesanbruch im Theißthole aufwärts an ben Korosmegoer Pag, von mo er ichon am nächsten Bormittag wieber in Szigeth einlangte, um nach einem frugalen Dable eigenhandig Bittgefuche entgegengunehmen. Am 18. seste er die Reise nach hußt fort und von hier machte er am 19. Juli einen Ausflug an ben Deformegoer Raf, wo er in einer Scheune übernachtete. Tage barauf ritt er nach huft zurud und verließ fofort in westlicher Richtung bie Marmaros. (Simon chicg, Noc tes Marmaticae I. 22; f. bas Quell. Bergeichn. im I. Theile.) 2m 22. Juli reiste er von Szerednne, wo er nachtigte, nach Unghvar; am 23. raftete er hier; am 24. ging bie Reife über Szobrancz, Nagy-Mihály, Bafarhély, Baceko und Pethö-Szinye nach Raschau; am 25. von hier über Lemessan. Eperies, Hanussalva und Baranno. nach homonna; am 26. von hier über Rostocz und Birava an bie galizifche Grenze (Sarofer Romit. Urch., Acta Polit. vom 3. 1773, Rr. 34). Nach einer Aufzeichnung in ber hausgeschichte bes Sebeser Franziskaner. Ronvents hatte er auf seiner bamaligen Sahrt burche Carofer Romitat nicht mehr als 4 Bagen bei fic.

<sup>2)</sup> Am 3. Juli 1783 kam ber Kaiser auf ber Rückreise aus Galizien nach Bartselb, wo ihn ber Stabinotar Unt. Mosossinni mit einer feierlichen Unrebe begrüßte und die Bürgerschaft ihm zu Ehren ein Ballsest veranstaltete. Am 4. Juli tras er in Kaschau ein; am 5. nächtigte er in Schmöllnis. Ephemerid. Vindobon. Jahrg. 1783, S. 324, 335—37, 343. Zu Eperies, wo er im Gasthose zum schwarzen Ubler zu Mittag speiste, nahm er vor Tisch viele Bittichristen entgegen, namentlich von Protesianten, welche gegen die katholische Geistlichkeit Klage führten. (Hausgeschich ich te tes hiefigen Franziskaner Konvente.) Im Jahre 1786 beehrte er Eperies auf der Rückschrie aus Galizien am 11. August zum vierten Male mit seiner Gegenwart. (Jorban, a. a. D.) Erzherzog Franz, der nachmalige Kaiser, begleitete ihn bei dieser

voll angestaunt von den Ruthenen, welche sich nicht erinnern konnten, je von einem Kaiser, der sie besucht hätte, gehört zu haben 1), während der magharische Abel von dessen schlichtem Auftreten wenig erbaut war, ja ihn geradezu vershöhnte 2). Im August 1785 hob der Kaiser durch ganz Ungarn die Leibseigenschaft auf 3). Der Restaurationssturm, welcher surz vor seinem Tode losbrach, ließ diesen Akt unberührt; zumal auch Leopold II. in seiner Landtagsproposition vom 10. November 1790 nachdrücklichst erklärte, daß er

feiner letten Anwesenheit im Ruthenengebiete. Außer Bartfelb sieht an der nach Zboro führenden Strafe ein von der Stadt gesetzer Denkstein zur Erinnerung an Joseph's damaligen Aufenthalt bafelbst.

1) Der ruthenische Domherr Alex, Ilfovics gab ber tiefen Berehrung seiner Stammesgenossen für Joseph II. burch eine Ansprache Ausbruck, die er in gebundener Rede an benselben
richtete. Sie ist bei Szirman, Notit. Comit. Zempl. topograplica, S. 405 abgebruckt und
von hier in die 1811 zu Ofen erschienene Mrazovics'sche Grammatik ber russischen Kirchensprache
übergegangen. Die bezeichnenbste Stelle sautet:

"Ergo ades o Caesar! mundi suprema potestas; Ergo ades! atque plagas prolixo colle remotas Ac pene ignotas orbis, nec forsitan unquam Ulli conspectas Regum dignaris adire, Subjectosque tibi fidos, regnoque coaevos Innumeros quidem verum sub nocte jacentes Atque sepultos tristi paupertate Ruthenos Non tantum narrari, alienoque ore referri; Excipis auditu sed cominus aspicis ipse Stramineasque casus et ligno condita templa Ac funestum hujus populi miraris amietum."

In ber Uj. Stufic gaer Kirche wurden zwei in ruthenischer Sprache versafte Urkunden, von benen es hieß, Joseph II. habe sie ausgestellt, von ben Bewohnern der Ungher Berchovina lange wie Reliquien verehrt. (Gefällige Mittheilung bes Lyuttaer Pfarrers Eugen Bacfinfty be Bacfyn.)

- 2) Bon ben vielen einschlägigen Anetboten, Die man fich in Ungarn erzählt, hier nur ein paar beglaubigte: Als Joseph II. im 3. 1770 auf seiner Reise sich ber Stadt Leutschau naherte und, feinem Gefolge voraneilend, im einfachen Raputrocke auf die ihn erwartenden Reprafentanten ber oberungarifchen Balbburgerichaft zuritt, trauten bie herrn von Recetes, Ujhagy, Grienblatt, Sittoweth ze, nicht ihren Augen, ale fie in bem ansprengenben Reiter ben Thronfolger erkannten. Rniefällig baten fie benfelben ob ihres Bögerns, ihn zu grüßen, um Berzeihung und als ihnen Joseph bas Rieberknieen verwies, ja sich fogar bas Livatrufen verbat, trauten fie wieber nicht ihren Ohren. Go ergahlt bie hanbichriftliche Leutsch auer Chronit. Auf ber nämlichen Reife war er im Ungher Komitate Gegenstand einer in ihrer Art einzigen Ovation. Ginige abelige Big. bolbe hatten ben gutmuthigen ruthenischen Lauern eingerebet: ber Raifer und fein Gefolge äßen, wie die mattherzigen Deutschen überhaupt, nichts lieber, als Frosche. In allen Borfern langs ber Strage zwifchen Szeredune und Nagy-Mihaly wurden nun bem Kaifer von ben feiner harrenben Bauern gange Rubel voll Frofche als Sulbigungsgeschent bargebracht. Jofeph murbigte bas feltfame Beichent feines Blicfes und hierüber troftlos goffen die hintere Licht geführten Ruthenen den Inhalt ihrer Rubel in die Straßengraben. Solches melbet bas Denkbuch ber rom. fath. Pfarre gu Tiba gum Jahre 1770.
- 3) M. Horvath. Gesch. der Ungarn, II. 522. Noch im Jahre 1751 erschien selbst den Zesuiten in Ungarn der Menschenhandel auf Grund der Leibeigenschaft als etwas so Unversängliches, daß der Historiograph ihres Kollegiums zu Unghvar dei jenem Jahre ganz naw Volgendes in die "Hausgeschichte" eintrug: "Pro deducenda item nova colonia in pagum Nagy-Kemencze empti sunt pro 100 Rh. Flor. tres coloni cum suis filiis et pecoribus". (!).

in diesem Puntte nicht nachgeben werde 1). Die Stände gaben bagu im Urt. 35 vom 3. 1791 ihre Zustimmung. Auch das Theresianische Urbar eigneten sie sich durch den nämlichen Gesetzartifel jo wie durch den Art. 12 vom 3. 1792 nachträglich an; freilich nicht sowohl aus Grunden ber Humanität, als vielmehr aus Eigennut, ba fie folder Geftalt, Gines ins Andere gerechnet, fich ein vermehrtes Privateinkommen ficherten 2), ohne fich dem geringsten Borwurfe auszuseten. Denn geschah bem Bauer damit Unrecht, fo mar bas ja nicht ihre, fondern der veremigten Raiferin Schuld, die fich babei obendrein eines beutschen Rathgebers, des bei der Rommerzhofstelle viel beschäftigten Referenten &z. Unt. Raab bedient hatte. Frang II. und Ferdinand I. von Defterreich suchten die Stände auf biefer Bahn ber Kongeffionen vorwarts zu drangen und erzielten auch manches belangreiche Ergebniß 3). mal hiefur erwarmt und von dem Buniche geleitet, für ben Fall einer revolutionaren Erhebung sich ber Bunft bes gemeinen Bolfes zu vergemiffern, erschwangen sich die ungarischen Stände im Jahre 1848 fogar zu bem Beschluffe einer allgemeinen Grundentlastung, worunter die Abschaffung ber Robot begriffen mar 4). Aber die Durchführung dieses Beschlusses wurde wohl manches Jahrzehent lang auf sich haben warten lassen, wenn nicht die öfterreichische Regierung sie in die Sand genommen und mit Aufgebot aller Rrafte betrieben hatte 5). Das Resultat befriedigte, wie gesagt,

<sup>1).</sup> In Art. 7 ber vom Hoffanzler Grasen Karl Pássiy und vom Hofrathe Aler. Pástory gegengezeichneten Broposition heißt es bezüglich der Bauern: "personalis illorum libertas liberaque de quaesitis suis Juribus disponendi facultas (citra praejudicium Juris Proprietariorum fundi) publica Lege sanciatur — sublata Servitute jobbagionali arbitrariisque Corporis poenis adslictitiis interdictis". Am Schlusse Artisels spricht dann noch Kaiser Leopold den Bunsch aus: "generatim Conservationi Pledis tributariae prospiciatur atque idonea exquirantur media, quidus inopia Statusque Contribuentium sublevari illorumque Conditio melior reddi possit." De Lucca, Geographische Handbuch von dem österr Staate, IV. (Wien, 1791), S. 637.

<sup>2)</sup> Siehe oben bie Unmerfung 1 auf S. 103.

<sup>3)</sup> Joh. Gf. Mai lath, Das ungar, Urbarialspftem, Pest (bei hartleben) 1838. €. auch. bie Ges. Art. 7 und 8 vom Jahre 1840.

<sup>4)</sup> Gef. Art. 9 vom J. 1843. Eine gelungene beutiche Uebersehung ber Gesehartikel bes ungar, Reichstages von 1847-48 gab schon im Jahre 1848 ber Abvokat F. Kriftelka zu Tirnau (im Berlage ber Wachter'schen Buchhandlung) heraus.

<sup>5)</sup> Czörnig, Desterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttg. und Augeb. (3. G. Cotta's scher Berlag) 1858, S. 493, 530—539. — (Bernh. Ritt. v. Meyer) Rückblick auf die jüngste Entwicksungsperiode Ungarns, Wien 1857, S. 45 ffg. Die Kräste, über welche die Regierung diessals versügte, waren sreillich mitunter nicht die besten. Die jog. Urbarial-Gerichtshösearteten bald in Versorgungsanstalten sur anderswo minder brauchbare Justizbeamie magyarischer Nationalität aus und der Geist, welcher mit diesen meist betagten Leuten in sie einzog, konnte den Geschästsgang unmöglich sördern. So kam es, daß z. B. im Kaschauer Verwaltungsgebiete im April 1860, also 3 Jahre, nachdem baselbst die Urbarialgerichte ins Leben getreten, erst 44 Gemeindebeziste rückschlich der Grundentlastung ganz ins Reine gebracht waren. Doch die leitenden Oberbehörden griffen die Sache energisch an, wie ihre Durchsührungs-Verordnungen beweisen. Die Grundentlastungsfedmmission des Kaschauer Verwaltungsgebietes entsaltetete unter der Leitung des unermüd-

namentlich in den ruthenischen Kreisen nicht allenthalben. Die Ursache liegt erwähnter Maßen in leidigen Nachwirkungen der Theresianischen Urbarials Regulierung, deren Gebrechen thunlichst hätten überprüft werden sollen, bevor man sie zum Ausgangspunkt der Entschädigungs-Berhandlungen nahm.

Nächst der Leistungspflicht gegenüber dem Grundherrn mar für den unsgarischen Bauer jederzeit die Einrichtung der ihn berührenden Justizpflege eine Lebensfrage, deren günftige Lösung die öfterreichische Res

gierung von ihrem Gintritte an fich gleichfalls angelegen fein ließ.

Die älteste gesetliche Spur einer Patrimonial Gerichtsbarkeit in Strafsachen findet sich im Ges. Art. 18 vom Jahre 1351, wo aber schon auch Fürsorge getroffen ist, damit nicht Bauern ohne triftige Beweisgründe von ihren Grundherrn abgestraft würden 1). Nichtsdestoweniger kamen hiebei zahllose Uebergriffe vor; zumal die Grundherrn den Begriff der Unterthänigseit sehr weit ausdehnten und viele unter ihnen, besonders Obergespäne sür die Dauer ihres Amtes, mit dem Blutbanne besehnt wurden 2).

lichen Statthalterei-Rathes 2. Schuller eine Thätigkeit, welche ber größten Unerkennung wurdig ift. Nach ben biesfälligen Rechnungsausweifen, beren Bufammenftellung ber Staatsbuchhaltungs. Ingroßist Chuard Schnebar für mich zu besorgen bie Gute hatte, war bis zum 30. April 1860 zu Bunften ber Grundheren bes benannten Bermaltungsgebietes ein Entschäbigungstapital im Befammtbetrage von 16,346,015 fl. 22 fr. CD. liquibirt. Davon entfielen an eigentlichem Brunblaften-Aequivalent auf bas öfterr. Aerat (in feiner Eigenschaft als Grundherr) 1,238,393 fl. 45 fr., auf ben Rierus 800,862 fl. 30 fr., auf Stiftungefonde 129,743 fl. 45 fr. und auf Private 13,889,638 fl. 521/4 fr. CDt. In ber bem Merar jugesprochenen Entschäbigungesumme find übrigens 121,737 fl. 30 fr. fur in Sequestration stehende Berfallsguter begriffen, Die spater wieber ben vorigen Eigenthumern ausgeantwortet murben. Un ber Entschädigung partigipirten im Sarofer Romitate 289 Grundherrn mit einem burchschnittlichen Rapitale von 7369 fl.; im Bempliner 450 mit burchichn. 8236 fl.; im Ungher 195 mit burchichn. 7493 fl.; im Beregh-Ugocfaer 420 mit burchichn. 4323 fl.; in ber Marmaros 492 mit burchichn. 2547 fl. - 3m lettgenannten Romitate fagen bie Forberungsberechtigten am bichteften beifammen; fo g. B. in bem einzigen Orte Sybegpatat 42, ju Rufpolyana 36, ju Beleithe 30, ju Sfta und Reje mego je 28, ju Bufovecz, holyatin und Deformezo je 27. Auch im Beregh-Ugocfaer Romitate machte fich eine Ungahl von Grundheren on einzelnen, fehr fleinen Orten bemerklich; fo g. B. zu Ragy-Rakos 35, ju Iloneza 28, zu Bilfe 23, zu Tureg und Kerecfong je 21. — Bergteicht man ben Stand bes Urbarialbefibes, wie er von ber Brundentiaftungefommiffion erhoben wurde, mit bem bes Theresianischen Urbars, so zeigt fich, bag die Bahl ber Bauernsessionen im Sarofer Romitate in ber Bwifchenzeit von 49704, auf 51684, im Zempliner von 6158%, auf 713933/48; im Ungher von 1939 % auf 32582 3/45, im Beregh.llgocfaer von 1531 3/8 auf 50382 3/32, in ber Marmaros von 2187 auf 3159 % geftiegen wor. Die ber Sausler-Unfaffigfeiten hatte fich im Garofer Romitate von 2270 auf 825 (alfo um 1435) verminbert, im Zempliner von 3819 auf 7567, im Ungher von 1042 auf 1934, im Beregh-Ugoefaer von 2747 auf 3514, in ber Marmaros von 1997 auf 5496 erhöht. Doch barf hiebei nicht übersehen werben, baß bei ber Grundentlastung bie Unmelbungen fich auch auf Besigungen erftreckten, Die unter Maria. Theresia ber Aufnahme entgangen waren. Erstere Operation wurde eben mit weit mehr Sorgfalt und Befchicklichfeit geleitet.

<sup>1)</sup> Pfahler, a. a. D. S. 89 ber Ginleitung.

<sup>2)</sup> Die niebere Krimina [gerichtebarkeit (Jurisdictio bassa, inferior) fibien viele Grundheren schon zu Ansang bes Mittelaltere als ein ihren Frohnfosen von uralter Zeit her an-

Ferdinand I. erwirkte bei ben Ständen im J. 1548 die Erneuerung jener Fürsorge 1). Aber die Fälle, wo Grundherrn, die ihre Gerichtsbarkeit miß-brauchten, wirklich zur Rechenschaft gezogen wurden, blieben schon barum selten, weil der Bauer, um einen Edelmann einer groben Gewaltthätigkeit

flebendes, feiner foniglichen Berleihung entsprungenes, sondern hochftens von ben Konigen bestätigtes Recht. Sa, es icheint, bag in alterer Zeit auch mehrere nachmals por bie öffentlichen Berichte gezogene und somit bem Bereiche bes Blutbannes einbezogene Berbrechen, wo nicht gar alle biese, insoferne nämlich Grundhörige unter fich jelbe verübten, von ben Grundherrn gerichtet wurben. Diefe ausgebehntere Berichtsbarkeit murbe gleich ber nieberen gumeilen von ben Brunbheren mit ober ohne Borbehalt auf ihre Schulzen übertragen. So heißt es in ber Bestiftunge Urkunde für ben Schulzen Syblin, welche bie Gebrüber Cfel am St. Balentinstage 1355 zu hanusfalva im Sarofer Komitate über ein in ber Nahe biefes Ortes gelegenes Terrain (in nostra hereditate circa fluvium Tapoly quondam sylvam a metis Csel Koppivnice usque ad album rivulum) ausstellten: "Causas majores et minores idem Scultetus noster indifferenter secundum praedictam Libertatem de Epperies judicabit". (3d) fenne diese Urfunde aus einem im fath. Pfarrarchive zu hanusfalva erliegenben Transsumpte, welches nach bem in hanben ber Familie Kalnaffy erliegenden Originale im 3. 1775 angefertiget wurde). In einer Beftiftungeurkunde vom 3. 1393 (M. Schwartner, Introductio in Rem diplomat., S. 359) sagt ber Grundherr: "Idem iudex (b. i. ber Schulze) plenam habeat facultatem judicandi cum suis juratis omnes causas praeter furtum cum stupro. Homicidium sibi non do; non judicet sine me illum, qui miserit ignem; in quibus nos judicabimus una cum eo et suis juratis." Breilich ift nicht bekannt, ob ber alfo rebenbe Grundherr ben Blutbann aus königlicher Berleihung befaß ober als altherkömmliches Recht übte. In anderen Bestiftungsbriefen aus bem 14. Jahrh. wird tie Bestrafung tobesmurbiger Berbrechen bem Schulgen ausbrucklich nur unter ber Bebingung, baß er einen lanbebfürstlichen Genbboten beigiebe, überlaffen. Go beift es in einem folden Briefe vom 3. 1322 (Wagner, Analecta Scep. I.446): "Dans eidem Sculteto facultatem universas causas super quacunque re motas judicandi. Fures vero et latrones, homicidae et sanguinis effusiones cum homine Magistri Thomae judicabuntur". Damit ist mohl ber Bertreter eines Egl. Brotonotars gemeint, welcher ber Berichtsverhandlung beigumohnen hatte. Belden Ginn es hat, wenn bie Ronigin Glifabeth in einer ju Gunften ber "Kenezii et Olachi" ber Beregher Kraina ausgestellten Urfunde vom J. 1378 (bei Defaros, a. a. D. S. 155) ihrem Muntacfer Schloshauptmanne verbietet, gegen besagte Insaffen ber Arajna "exceptis publicis furto et latrocinio et Criminalibus causis" gerichtlich vorzugeben, es ware benn, bag es "in praesentia Comitis nostri de Beregh vel Officialis eorundem Olachorum" geschähe: ist icon barum ichmer zu fagen weil ba offenbar ber Tert ber Urfunbe nicht forreft wiebergegeben ift und weil der Ausbruck "Officialis eorundem Olachorum" sich mehrfältig beuten läßt. Rut fo viel ift gemiß, daß hieraus tein statthafter Schluß auf eine judigielle Selbfiverwaltung ber Ruthenen bes Muntacfer Dominiums gezogen werben fann. Denn abgesehen bavon, bag ba aus--brudlich von Balachen und nicht von Ruthenen-bie Rebe ist: fo soll ja nur in Unwesenheit ihres Sachwaltere, nicht burch fie felber gerichtet werben. Rlar und bestimmt ift bagegen, wenn auch erft fur's 15. Jahrh. bezeichnend, ein Diplom bes Ronigs Sigmund vom 3. 1420, morin es heißt: "Quivis nobilis et homo possessionatus suos jobbagiones et familiares impossessionatos in suis possessionibus more et ad instar aliorum jobbagionum suorum commorantes in causis quibusvis, de mtis dunta xat furti, latrocinii, homicidii et aliis publicis criminalibus (causis) ipsemet judicandi liberam habeat facultatem." (Bagner, Analecta Scep. I. 133.)

<sup>1)</sup> Der Bef. Art. 41 vom J. 1548 verbietet ten Grundherrn, ihre Kolonen "sine manifestis delictis et excessibus" einzukerkern, in Fessen zu ichlagen ober noch harter anzulassen.

(Actus majoris potentiae) zu überweisen, des Beiftandes von 20 Zeugen bedurfte 1). Rarl VI. trug baber ben Romitatsfistalen auf, gegen folche Grundheren von Amtewegen einzuschreiten, und wenn Giner in seiner Graufamkeit so weit gegangen mar, daß Bauern vor ihm entflohen, verhielt er denfelben durch die ihm vorgefette Berichtsbehörde zum Erlage eines So= magiums von 40 Bulben für jeden Flüchtling, wovon dann zwei Drittel als Schadenersat an die Flüchtlinge auszufolgen maren 2). Maria Therefia befdrantte das Strafrecht der Grundherrn ausdrudlich auf Polizei-Uebertretungen und handgreifliche Berletzungen der Urbarial-Borschriften. Auch verpflichtete fie die Brundherrn, in jenen Källen, wo eine 3 Arresttage oder 24 Stockstreiche überschreitende Strafe zu verhängen mar, ein formliches Bericht mit Beiziehung eines Stuhlrichters und Stuhlgeschworenen abzuhalten 3). Raifer Joseph II. überließ den "Berrenftuhlen" nur die Boruntersuchung in fleineren Strafsachen. Hierüber zu erkennen, mas Rechtens fei, erklärte er allein die Romitategerichte für berufen 4). Der Ges. Urt. 51 vom 3. 1791 setzte zwar die Herrenftuhle wieder in ihre alten Rechte ein; doch sprachen gleichzeitig (im Art. 35, § 2) die Stände den Grundherrn das Recht, arbitrare Strafen gu verhängen, gang ab und Raifer Frang II. bestellte im 3. 1795 eigene Sofagenten für Ungarn, welche etwaige Beschwerden ungarischer Bauern unentgelilich nach hof zu berichten hatten 5). Dagegen hörte im Jahre 1794 bie von Maria Theresia zur Kontrole der Grundherrn angeordnete, jährliche Bereifung der Stuhlbezirke durch die benfelben vorgesetten Richter auf. Grundherrn fanden fich badurch zu fehr beläftiget und die Regierung war ichmach genug, auf diese Klage hin den Stuhlrichtern jene Erforschungereisen zu verbieten 6). Aber ichon vier Jahre fpater murden biefelben angewiesen, auf ihren Reisen gelegentlich zu erheben, ob die Grundherrn den Beschwerden ihrer Unterthanen geziemender Beife abhelfen und zu diesem Ende die Berrenstühle nach Bedarf abhalten 7). Die Kriminalurtheile der Komitatsgerichte mußten fortan der königlichen Tafel und von dieser unter Unschluß der bezug. lichen Prototolle der Hoffanglei in Wien mitgetheilt werden, hauptfächlich

<sup>1)</sup> Shegeby, Tirocinium Jur, Hungar., III. 267. Das Berboczy'iche Tripartitum stellte im-2. Buche tit. 27, § 6 gar ben haarstraubenden Sas auf: "Rusticana attestatio contra personam Nobilitarem nihil valet".

<sup>2)</sup> Bfahler, a. a. D. S. 320.

<sup>3)</sup> Chenba, S. 284, 286.

<sup>4)</sup> M. Horvath, a. a. D. S. 565. Unterm 2. Juni 1785, Z. 6875 ertieß die ungar. sieben b. Hoffanziei an bas Sarofer und unterm 27. Juni besselben Jahres, Z. 7796, ans Ungher Komitat die Weisung: jedes Straf-Urtheil der Herrenstühle durch die Komitatssedria zu revidiren b. h. in ben ihnen vorgelegten Fällen die Strafe auszusprechen. Pfahler, S. 297.

<sup>5)</sup> Dafür mar es ben Bauern verboten, ben Raifer weiter noch perfonlich zu behelligen und fie burften auch nur mit Komitatspaffen verfeben nach Wien tommen. Pfahler, S. 313.

<sup>6)</sup> Hormanr's Archiv, Jahrg. 1817, Rr. 9 und 10, S. 36.

<sup>7)</sup> Pfahler, S. 303. Die betreffenbe Berordnung (vom 3. Upril 1798) wurde wegen mangelhafter Befolgung unterm 30. Oftober 1815 von ber ungar. Statthalterei republigirt.

barum, weil bie Regierung folder Geftalt die wider Bauern gefällten Urtheile wenigstens nachträglich prufen wollte 1). Dag Tobesurtheile biefer Urt, mochten fie wen immer betreffen, der Buftimmung des Landesfürften bedurften, versteht sich ohnehin von selbst. Der Landtag vom Jahre 1836 ichutte die Bauern vor ihren Grundherrn nachdrudlicher, als irgend einer der früheren. Freilich hatten die f. g. Choleraunruhen im Jahre 1831 bem ungarischen Abel die ihm von diefer Seite her brohende Gefahr fo nahe gelegt, daß er blind bafur hatte fein muffen, wenn er mit ber Beruhigung ber Bauern noch länger gefäumt haben murbe 2). Die Befchluffe des 1836er Candtages geftehen baber Dinge gu, welche noch gebn Sabre gubor in Ungarn gu ben Unmöglichkeiten gebort hatten. Bas die Strafrechtepflege betrifft, fo durfte barnach ber Grundherr Unterthanen, welche bie Robot nachläßig ober gar gu feinem Schaden verrichteten, nur bann beghalb ftrafen, wenn die ichlechten Arbeiter mahrend ber Arbeit wiederholt vor Zeugen zu befferer Dienftleiftung ermannt worden maren, und die hochfte Strafe, die aus diefem Grunde verhängt werden durfte, mar eine Doppelfrohne, die aber doch wieder dem Straffälligen als eine einfache in feine Schuldigkeit einzurechnen mar, fo daß eigentlich nur der schlecht zugebrachte Tag nicht gahlte. Es war nun ausdrücklich verboten, berlei Delitte mit Arreft ju abnden. Sierauf durfte nur in bem Falle erkannt werden, wenn der Unterthan fich Befehlen des Grundherrn ober eines vom Grundherrn bestellten Beamten widersette und 3 Tage maren, wenn ber Grundherr ober beffen Stellvertreter felber ju Bericht fag, bas Bulaffige Strafmaximum. Auch durfte bas Urtheil nicht in der Stille vollzogeni, fondern es mußte vor Beugen verfündet merden. Die Ausdehnung des Arrestes bis zu höchstens 8 Tagen mar in dem fraglichen Falle, fo wie bei muthwilligen Beschäbigungen, die ein Unterthan feinem Grundherrn an deffen Grundeigenthume gufügte, ber Kompeteng ber Berrenftuhle vorbehalten. Mie mehr durfte die Arreststrafe verschärft oder in eine forperliche verwandelt oder für ablösbar erflärt werden. Die Grundherrn hatten auch für gefunde Arreftlokalitäten zu forgen und den Gingesperrten, die fonst Armuths halber hätten hungern muffen, die nöthige Roft zu verabreichen, wozu sie vorher nicht verhalten maren. Schmähte ein Unterthan seinen Grundherrn ober beffen Stellvertreter ober vergriff er fich an einem von Beiden: fo unterlag er allerbings einer harteren Strafe, die jedoch nur das Romitalsgericht ihm zuerfennen konnte. Un diefes Bericht konnte auch gegen die vorermähnten Urtheile appellirt werden. Beschädigte ein Grundherr muthwilliger Beise feine Unterthanen: fo hatte der Stuhlrichter den Schaden fummarifch zu erheben und innerhalb ber Grenze von 60 Gulben ben Erfat fogleich zu veranlaffen; belief fich aber ber angerichtete Schaben höher ober fiel bem Grundherrn

<sup>1)</sup> hormant's Archiv. Jahrg. 1817, Nr. 9 und 10, S. 35.

<sup>2)</sup> Ueber ben Bauernausstand vom J. 1831 f. Krones, Oberungarns Bauernaufftanbe, a. a. D., S. 419 ff. und Dailath. Reuere Gesch, ber Magyaren, I. (Regensburg, 1853), S. 194-196.